

Volt

SATZUNG

Volt Bayern

Stand: 05. April 2025

FUTURE MADE IN EUROPE

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Verhältnis zur Satzung von Volt Deutschland	2
§ 2 – Zweck	3
§ 3 – Erwerb, Beendigung und Grundlagen der Mitgliedschaft	3
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder von Volt Bayern	4
§ 5 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss	4
§ 6 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung	4
§ 7 – Volt Europa	5
§ 8 – Gliederung	5
§ 9 – Gründung von Kreisverbänden; handlungs- und beschlussunfähige Kreisverbände	6
§ 10 – Rechte und Pflichten des Landesverbandes	6
§ 11 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	6
§ 12 – Organe	7
§ 13 – Landesparteitag	7
§ 14 – Aufgaben und Arbeitsweise des Landesparteitages	7
§ 15 – Landesvorstand	8
§ 16 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen	10
§ 17 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen	11
§ 18 – Finanzen	12
§ 19 – Schiedsgerichtsordnung	12
§ 20 – Schlussbestimmungen	12

§ 1 – Name, Sitz und Verhältnis zur Satzung von Volt Deutschland

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet Volt. Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Regional Team.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist München. Die Geschäftsstelle befindet sich in München.
- (3) Im Zweifel gilt die Satzung von Volt Deutschland ergänzend und entsprechend. Bei Konflikten zwischen dieser Satzung und der Satzung von Volt Deutschland gilt Letztere vorrangig.

§ 2 – Zweck

- (1) Volt Deutschland Landesverband Bayern ist ein Landesverband der Partei Volt Deutschland im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung von Volt Deutschland und verfolgt das Ziel, im Bereich des Landes Bayern dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Landtag und kommunalen Vertretungskörperschaften mitzuwirken.
- (2) Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa AISBL (Volt Europa). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.

§ 3 – Erwerb, Beendigung und Grundlagen der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb, die Beendigung und die Grundlagen der Mitgliedschaft richten sich nach den §§ 3 bis 5 der Satzung von Volt Deutschland. Mitglied des Landesverbandes ist danach, wer gem. § 4 Absatz 6 der Satzung von Volt Deutschland seinen Mitgliedschaftlichen Wohnsitz in Bayern hat. Ausnahmen und Abweichungen regelt § 4 Absatz 6 Satz 4 bis 6 der Satzung von Volt Deutschland.
- (2) Der Landesverband macht von der Berechtigung gem. § 4 Absatz 3 Satz 6 der Satzung von Volt Deutschland seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern an den Bundesverband zu delegieren, keinen Gebrauch.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder von Volt Bayern

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder von Volt Bayern richten sich nach §6 der Satzung von Volt Deutschland mit der Maßgabe, dass auch die Ziele und Interessen von Volt Bayern zu befolgen sind und Mitglieder berechtigt sind auch die Einrichtungen von Volt Bayern ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen.

§ 5 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und die Durchführung und Zulässigkeit eines Parteiausschlusses richtet sich nach § 7 der Satzung von Volt Deutschland mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung von Volt Bayern, die Grundsätze oder die Ordnung von Volt und aller sonstigen Gebietsverbänden, denen das Mitglied angehört, Ordnungsmaßnahmen oder, im Falle eines schweren Schadens, den Parteiausschluss rechtfertigen können.

§ 6 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

(1) Der Landesvorstand ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter im jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. Weiterhin ist er dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.

(2) Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Landesvorstand mindestens eines seiner Mitglieder zum*zur Gleichberechtigungsbeauftragten. Bei mehr als ein*er Gleichberechtigungsbeauftragten ist das Amt geschlechterparitätisch zu ernennen.

(3) Jedes Mitglied ist dazu angehalten bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem*der Gleichberechtigungsbeauftragten von Volt oder des ansonsten zuständigen Gebietsverbandes anzuzeigen.

§ 7 – Volt Europa

(1) Der Landesverband erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung von Volt Deutschland dem entgegenstehen. Zu diesem Zweck wirkt Volt Bayern darauf hin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen sowie im Rahmen der Satzung von Volt Deutschland zu beheben und aufzulösen.

(2) Der Landesverband arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa und der Satzung von Volt Deutschland mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten und deren nationalen Untergliederungen zusammen.

§ 8 – Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände auf dem Gebiet eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt. Die Kreisverbände können die Zusatzbezeichnung City Team oder Local Team führen. Die Wahl der Bezeichnung ist in der Satzung festzulegen.
- (2) Kreisverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.
- (3) Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Ranges.
- (4) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Ranges, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 9 – Gründung von Kreisverbänden; handlungs- und beschlussunfähige Kreisverbände

- (1) Die Gründung der Kreisverbände richtet sich nach der Satzung von Volt Deutschland.
- (2) Hat ein Kreisverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Kreisvorstand mehr, so stellt der Landesvorstand die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder des Kreisverbandes zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Kreisvorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bis zu dieser Wahl führt der Landesvorstand die Geschäfte kommissarisch.

§ 10 – Rechte und Pflichten des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ermöglicht den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) Der Landesverband regelt seine Angelegenheiten innerhalb seines Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen Volt Deutschlands stehen.
- (3) Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzugeben.
- (4) Der Landesverband und seine niederrangigen Gebietsverbände sind für alle Fragen ihres Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbandes oder des Bundesverbandes betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln.
- (5) Der Landesverband und seine niederrangigen Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (6) Der Landesverband ist dazu befugt die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in seinem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 11 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber niederrangigen Gebietsverbänden gelten die Regelungen des § 13 der Satzung von Volt Deutschland entsprechend, mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung des Landesverbandes die Verhängung oder Beantragung von Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen können.

§ 12 – Organe

Die Organe des Landesverbandes Volt Bayern sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 13 – Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist oberstes Organ des Landesverbandes. Er tagt als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag kann auch als Online-Parteitag einberufen werden. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Tagt der Parteitag als Online-Parteitag, gilt eine eigens für Online-Parteitage beschlossene Geschäftsordnung.

(2) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder dreier Kreisverbände einen außerordentlichen Parteitag einberufen.

(3) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei außerordentlichen Landesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.

(4) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt sind.

(5) Alle Parteimitglieder von Volt Deutschland und Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien können an Landesparteitagen teilnehmen. Gäste können auf Einladung durch den Landesvorstand an Parteitagen teilnehmen. Der Landesvorstand kann die Zahl der nicht stimmberechtigten Teilnehmer des Parteitags aus organisatorischen Gründen begrenzen.

(6) Den in Absatz 5 genannten Personen kann durch Beschluss des Landesparteitages ein Rederecht eingeräumt werden.

§13a Aufstellungsversammlungen

Aufstellungsversammlungen für staatliche Wahlen werden durch Mitgliederversammlungen durchgeführt. Der Landesparteitag beschließt hierzu eine eigene Geschäftsordnung, die für den Landesverband allgemein gültig ist, insofern niedrigere Gebietsverbände nicht Anderweitiges beschließen.

§ 14 – Aufgaben und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme und die Satzung), über die Aufstellung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Landesparteitag eingegangene Anträge.

(2) Der Landesparteitag wählt

1. den Landesvorstand,
2. das Landesschiedsgericht,
3. die Landesrechnungsprüfer*innen und
4. die Landesdelegierten zum Bundesparteitag gemäß § 15 der Satzung von Volt Deutschland.

(3) Der Landesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Landesrechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Landesparteitag ihrerseits Bericht erstatten.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Landesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Landesparteitagen gilt eine Frist von 14 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge), sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage von Volt Bayern.

(6) Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 10 Tage vor Beginn des Parteitages gem. § 13 Absatz 3 mitzuteilen. In der Folge eingehende Änderungsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.

(7) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Die Niederschrift wird danach von den Protokollführer*innen und den Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Ein Auszug mit dem

Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 15 – Landesvorstand

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch den Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Landesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstands im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Landesvorstand kandidieren.

(2) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes finden auf dem nächstfolgenden Landesparteitag statt. Wenn der Landesvorstand durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder unter die gesetzliche Mindestanzahl an Mitgliedern sinkt, verliert der Landesvorstand seine Handlungs- und Beschlussfähigkeit und der nächsthöhere Verband verfährt, wie in § 11 Abs. 6 der Satzung von Volt Deutschland beschrieben. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 4. Scheidet der gesamte Landesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Landesparteitag Neuwahlen statt.

(3) Dem Landesvorstand von Volt Bayern gehören fünf Mitglieder an:

1. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
3. ein/eine Schatzmeister*in.

(4) Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist

1. mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einem Amt als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrät*in und
2. mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines Kreisverbandes, des Bundesverbandes oder von Volt Europa

unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.

(5) Der Landesparteitag kann den Landesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall der Abwahl des gesamten Landesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages oder der Gründungsversammlung. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Schatzmeister*in ermächtigt, den Landesverband in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Landesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.

(7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

(8) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

(9) Der Landesvorstand hat regelmäßig, mindestens aber zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. Nicht oder nur teilweise zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechtigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen. Die übrigen Vorstandsbeschlüsse sind mit namentlicher Abstimmung zu veröffentlichen, es sei denn die Vorstandsmitglieder stimmen mit einfacher Mehrheit für eine geheime Abstimmung; in diesem Fall ist dem jeweiligen Beschluss eine Begründung beizufügen. Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im jeweiligen Beschluss darzulegen. Genauere Richtlinien zu Satz 2 kann der Landesparteitag beschließen

(10) Den Mitgliedern des Landesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.

§ 16 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellungen für staatliche Wahlen

(1) Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidierenden für staatliche Wahlen gelten die Allgemeine Wahlordnung von Volt Bayern als Teil dieser Satzung und ergänzend die Geschäftsordnungen für Landesparteitage und Aufstellungsversammlungen.

(2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder von Volt Bayern gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Bayern entsprechend.

(3) Bei Aufstellungen von Landeslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder Listen zum bayerischen Landtag oder von Listen für kommunale Wahlen kann die Aufstellungsversammlung beschließen, die einzelnen Listenpositionen im Zuge der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zu besetzen. In diesem Fall ist zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung von Satz 2 kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidaten*innen eines Geschlechtes für die verbleibenden Listenplätze bewerben. Hierüber entscheidet die Aufstellungsversammlung per Beschluss.

(4) Für Mitglieder des Landesverbandes ist ein Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeinde- und Stadtrat, Kreistag) mit einem Mandat in einem Landtag, im deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament unvereinbar. Tritt ein Fall nach Satz 1 ein, so hat das Mitglied eines der ausgeübten Mandate unverzüglich aufzugeben.

§ 17 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Bayern. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.

(2) Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der Satzung oder von sonstigen Beschlüssen, wenn sie alleine

1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang oder
3. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise auf die Satzung von Volt Deutschland oder eines höherrängigen Gebietsverbandes
4. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen

gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.

§ 18 – Finanzen

Die Finanzen regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 – Schiedsgerichtsordnung

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland gilt entsprechend als Teil dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die beiden Beisitzer*innen des Landesschiedsgerichts werden als gleichartige Ämter nach den Vorgaben des § 20 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland in geheimer Abstimmung gemeinsam gewählt.

§ 20 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.